



Bundesverband e.V.

Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung von Wirtschaftsplänen

Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung von Wirtschaftsplänen für die Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch den Bundesausschuss am 28.10.1994 in Berlin
Geändert durch den Bundesausschuss am 24.09.2022 in Magdeburg

Vorbemerkungen

Diese Richtlinie ist eine überarbeitete Version der am 28.11.1994 vom Bundesausschuss beschlossenen Richtlinie „Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung von Budgets bei der Arbeiterwohlfahrt“. Ziel der Überarbeitung war eine Modernisierung und Vereinfachung des bestehenden Regelungsrahmens der Richtlinie.

Im Rahmen der Unternehmensplanung legt der Wirtschaftsplan, einschließlich des Finanz-, Investitionsplans, den zu erwartenden Handlungsrahmen und Budgets¹ in den Planperioden fest. Darüber hinaus verschafft er einen Überblick über die zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der betrieblichen Chancen und Risiken.² Der Geschäftsführung dient der Wirtschaftsplan zur Koordination und Entscheidungsfindung der wirtschaftlichen Betätigung der Gliederung. Den betrieblichen Aufgabenträgern gibt der Wirtschaftsplan definierte Zielgrößen vor. Gleichzeitig dient der Wirtschaftsplan prospektiv und retrospektiv der Kontrolle der Geschäftsführung durch das Aufsichtsgremium.³

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan setzt sich aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- sowie Stellenplan zusammen. Er ist jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen und umfasst das Vorjahr, das aktuelle und das darauffolgende Jahr. Eine mittelfristige Planung über weitere Planjahre ist wünschenswert. Er ist nach Projekten bzw. (Aufgaben)Bereichen zu gliedern und nach Planungsjahren abzugrenzen. Gegebenenfalls sind weitere Einzelwirtschaftspläne für einzelne Projekte bzw. (Aufgaben)Bereiche sinnvoll. In der Wirtschaftsplanung ist grundsätzlich ein Soll-Ist-Vergleich der tatsächlich entstandenen Werte mit den Planungsgrößen durchzuführen. Je nach Größe bzw. Komplexität kann eine kurzfristigere Wirtschaftsplanung für eine Quartals- bzw. monatliche Analyse sachgerecht sein.

Der Erfolgsplan (bspw. GuV-Planung) stellt die in den Planungsjahren auf der Grundlage vergangener Jahre vorsichtig geschätzten anfallenden Aufwendungen und Erträge pro Projekt bzw. (Aufgaben)Bereich, zusammengefasst nach ihrer Art, dar.

¹ Budgets werden im Rahmen von Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen festgesetzt. Vgl. Ziffer 7 (3) AWO-Verbandsstatut.

² Die Unternehmensplanung hinsichtlich zukünftiger Chancen und Risiken ist ein Bestandteil des Lageberichts zum Jahresabschluss. Vgl. § 289 Abs. 1 S. 4 HGB.

³ Nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG ist dem Aufsichtsgremium vom Vorstand über „*die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist*“ zu berichten.

Der Finanzplan stellt die Entwicklung der Liquiditätsslage in den Planungsjahren dar. In den Finanzplan fließen die voraussichtlichen vermögenswirksamen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) ein. Ziel der Finanz- bzw. Liquiditätsplanung ist die Sicherung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit der Gliederung.

Im Investitionsplan sind die Ausgaben für die beschlossenen Investitionsvorhaben und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die dazugehörige Refinanzierung für das gesamte Wirtschaftsjahr bzw. den gesamten Zeitraum der Investitions- bzw. Instandhaltungsvorhaben zu veranschlagen.

Der Stellenplan enthält die in den Planungsjahren erforderlichen Stellen und wenn möglich und zweckdienlich, die Angabe der Vergütungsgruppe sowie die Zahl der tatsächlichen Stellen des Vorjahres.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Aufsicht soll die Geschäftsführung den aufgestellten Wirtschaftsplan sowie bedeutende Änderungen und Abweichungen von Soll-Ist-Größen an das Aufsichtsgremium kommunizieren.